

# RS OGH 1993/8/30 2Bkd5/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.1993

## Norm

DSt 1990 §1 Abs1 F2

RL-BA 1977 §42

## Rechtssatz

Es ist zwar richtig, daß von einem Rechtsanwalt nicht verlangt werden kann, daß er persönlich die routinemäßigen Kanzleiarbeiten mehr als stichprobenweise überprüft (AnwBl 1983,397), wozu man auch die Übernahme von Poststücken und Einordnung von einzelnen Schreiben zu einem bestimmten Akt zählen kann. Da aber selbst bei Zuordnung von Schreiben zu einem anderen Akt zumindest diese Akte mit dem falsch eingeordneten Schreiben dem bearbeitenden Rechtsanwalt vorzulegen sind, hätte spätestens zu diesem Zeitpunkt die falsche Zuordnung auffallen müssen.

## Entscheidungstexte

- 2 Bkd 5/93

Entscheidungstext OGH 30.08.1993 2 Bkd 5/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0055999

## Dokumentnummer

JJR\_19930830\_OGH0002\_002BKD00005\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)